

Großflauer Kreisblatt

Stück 42

Großflau, den 19. Oktober 1935

Jahrg. 1935

Gescheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Verlagspreis für den Monat 35 Pfpg. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Großflau erhältlich. Fernsprecher 84. Postscheckkonto Breslau 20416.

239.

Bekanntmachung.

Der Herr Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht hat mir folgendes mitgeteilt:

„Die mir über die Durchführung der Musterung zugegangenen Berichte bestätigen übereinstimmend deren reibungslosen Verlauf.

Ein wesentlicher Verdienst an diesem erfreulichen Ergebnis fällt den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung zu, auf deren Vorarbeiten, insbesondere den bei der Durchführung der Erfassung gewonnenen Ergebnissen sich das Musterungsverfahren aufbaute. Auch die Durchführung der Musterung selbst hat durch die verständnisvolle, von allen beteiligten Stellen der Wehrmacht hervorgehobene Mitarbeit der Ihnen unterstellten Behörden jede denkbare Förderung erfahren.

Wenn ich Sie zum Schluß bitte, meinen Dank allen in Ihrem Geschäftsbereich an der Durchführung der Musterung beteiligt gewesenen Mitarbeitern zum Ausdruck zu bringen, erfülle ich nur eine mir angehängte des erzielten Ergebnisses selbstverständlich erscheinende Pflicht.“

Indem ich hieron Kenntnis gebe, spreche auch ich allen an der Vorbereitung und Durchführung der Musterung beteiligten Behörden und Personen der allgemeinen und inneren Verwaltung meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Ich ersuche, den in Frage kommenden nachgeordneten Dienststellen hieron Kenntnis zu geben.

Berlin NW, den 30. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
J. V.: gez. Pfundtner.

Abschrift übersende ich ergebenst zur Kenntnisnahme. Indem ich meine Anerkennung für die geleistete Arbeit anschließe, gebe ich der Erwartung Ausdruck, daß die hier und da noch vorhandenen Unebenheiten, die mir aus meinen Beobachtungen und den erstatteten Berichten zur Sache bekannt sind, baldigst durch noch mehr aufeinander abgestellte Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Wehrmacht völlig ausgeglichen werden.

Ich ersuche ergebenst, diese Verfügung allen an den Arbeiten für die Erfassung, Musterung und Einberufung beteiligt gewesenen Beamten, insbesondere auch den Standesbeamten, zur Kenntnis zu bringen.

Oppeln, den 4. Oktober 1935.

Der Regierungspräsident.
gez. Schmidt.

Vorstehenden Erlaß nebst Verfügung gebe ich hiermit bekannt und verbinde damit meinen Dank für

die bei der diesjährigen Erfassung und Musterung geleistete Mitarbeit.

Großflau, den 10. Oktober 1935.

Der stellvertretende Landrat.

240.

Bekanntmachung.

Ich gebe folgende Regierungsverfügung den Orts- und Ortspolizeibehörden mit dem Erfüllen bekannt, die Gestellungspflichtigen und die sonstigen Ausgemusterten zweckmäßig durch ortübliche Bekanntgabe entsprechend in Kenntnis zu setzen:

Betrifft: Aushebung und Einberufung.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat mir auszugsweise den Erlaß des Herrn Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 7. 9. 35. — Nr. 6000/35 Allg. E. II — zugeschickt, aus dem ich folgendes mitteile:

A) Die Durchführung der Aushebung und Einberufung ist Aufgabe der Wehrbezirkskommandos.
B) Die Aushebung:

- Hierzu gehört: Feststellung der Ausgehobenen aus der Zahl der mit Erfolg Gemusterten nach Richtlinien in Aushebungslisten;
- Hierzu gehört ferner Zuteilung der Ausgehobenen und Freiwilligen zu bestimmten Truppenteilen.
- Die Entscheidung des Wehrbezirkskommandeurs ist endgültig. Beschwerde ist nicht zulässig. Nur wenn nach der Aushebung ein Zurückstellungsgrund nach § 25 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 eingetreten ist (§ 42 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.), kann von dem Ausgehobenen noch nachträglich bei der Kreispolizeibehörde Antrag auf Zurückstellung gestellt werden.
- Die Ausgehobenen und endgültig angenommenen Freiwilligen werden durch den Gestellungsbefehl benachrichtigt. Mit Aushändigung des Gestellungsbefehls gelten sie als Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Sie treten damit unter die Wehrüberwachung des Wehrbezirkskommandos. Bis zum Dienstantritt gelten sie als nach ihrem derzeitigen Wohnort beurlaubt.

Sie unterliegen damit den Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, d. h., sie sind im dienstlichen Verkehr der militärischen Disziplin unterworfen und unterstehen insbesondere den speziellen strafrechtlichen Bestimmungen des Soldatenstandes. Bei etwaigem Wechsel des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in dieser Zeit haben sie diesen inner-

halb drei Tagen dem Wehrbezirkskommando zu melden, und zwar auch dem neuerdings zuständigen Wehrbezirkskommando.

- e) Die überzähligen Dienstpflichtigen werden zur Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I oder Luftwaffenersatzreserve I überschrieben. Auch sie gehören dem Beurlaubtenstande an und unterliegen der Wehrüberwachung durch die Wehrbezirkskommandos.

Der Ersatzreservist I kann nachträglich zur Deckung von Ausfällen unter den zum aktiven Wehrdienst herangezogenen verwendet werden. Geschieht dies nicht, so wird er doch mindestens zu kurzfristigen Ausbildungslehrgängen einberufen werden.

- f) Zur Ersatzreserve I werden gleichfalls überschrieben diejenigen Rekruten, die wegen Krankheit oder sonstiger unabwendbarer hinderungsgrüne nachweisbar nicht in der Lage sind, dem Gestellungsbefehl rechtzeitig nachzukommen. Der hinderungsgrund ist vom Rekruten unverzüglich durch Uebersendung einer ortspolizeilichen Bescheinigung oder eines Zeugnisses des Amtsarztes an das Wehrbezirkskommando nachzuweisen.

Erkrankungen, die die Marschfähigkeit nicht beeinträchtigen, werden zunächst nicht berücksichtigt, sondern nach dem Diensteintritt truppenärztlich weiterbehandelt.

- g) Ueber die Aushebung werden die Kreispolizeibehörden nach Maßgabe des § 61 Abs. 5 der Verordnung über die Musterung und Aushebung mittels Listen benachrichtigt. Mit den Listen ist nach § 61 Abs. 5 a. a. O. zu verfahren.

In gleicher Weise teilen die Wehrbezirkskommandos den Kreispolizeibehörden alle Veränderungen mit, die durch Nichtgestellung Ausgehobener und durch Nachersatzgestellung entstehen.

C. Einberufung.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Zustellung des Gestellungsbefehls,
- die Anordnungen für etwaige Sammeltransporte,
- die Zuteilung von Wege- und Zehrergeld,
- der Einberufene hat die Verpflichtung, sich rechtzeitig vor dem Gestellungstage bei der polizeilichen Meldebehörde seines Wohnortes unter Vorzeigen des Gestellungsbefehles abzumelden und auf dem Gestellungsbefehl einen Vermerk darüber eintragen zu lassen, sowie sich pünktlich zu dem im Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt am befohlenen Gestellungsorfe einzufinden.

Vom Gestellungstage 0,00 Uhr ab sind die einberufenen Rekruten aktive Soldaten nach § 21 des Wehrgesetzes und unterliegen den daraus sich ergebenden gesetzlichen Bestimmungen.

D) Die im Vorstehenden behandelten Rechte und Pflichten der Betroffenen werden diesen vom Wehrbezirkskommando zusammen mit den an die ergehenen Befehlen schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Ich ersuche ergebenst, die Ihnen nachgeordneten Behörden mit den hierauf notwendigen Weisungen zu versehen.

Oppeln, den 9. Oktober 1935.

Der Regierungspräsident.

Zu Abschnitt B Ziffer g) der Verfügung bemerke ich, daß in den mir zugestellten Listen alle Dienstpflichtigen, über die bei der Aushebung

entschieden wurde, gemeindeweise und alphabetisch aufgeführt sind. Einen Auszug aus der Liste werde ich jeder Ortspolizeibehörde für die zu ihr gehörenden Gemeinden übersenden.

Grottkau, den 14. Oktober 1935.

Der stellvertr. Landrat.

241.

Für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren, die an Verkrümmungen und Krankheiten der Knochen und Glieder leiden, finden kostenlose Beratungsstunden durch den Herrn Kreiskrüppelarzt, Medizinalrat Dr. Schleier, wie folgt statt:

Freitag, den 25. Oktober 1935, um 9 Uhr in der Kinderkrippe in Grottkau und

Mittwoch, den 30. Oktober 1935, um 2 Uhr nachmittags im Krankenhaus in Ottmachau.

Ich ersuche alle Ortsbehörden, vorstehende Bekanntmachung baldigt ortsüblich zu veröffentlichen, insbesondere sie den Herren Lehrern des Ortes mitzuteilen, damit diese die Kinder und deren Eltern darauf aufmerksam machen können.

Grottkau, den 15. Oktober 1935.

Der Landrat.
Krüppelfürsorge.

242.

Die Veränderung im Bestande der steuerpflichtigen Hunde für das erste Halbjahr des Rechnungsjahres 1935 sind mir umgehend zu melden, soweit dies nicht schon von einzelnen Gemeinden geschehen ist.

Grottkau, den 7. Oktober 1935.

Der Landrat.
J. V.: Werner.

243.

Offizielle Erinnerung!

Nach § 341 der Reichsabgabenordnung wird mit Genehmigung des Landesfinanzamts Schlesien an die Zahlung

- der am 5. 10. fällig gewesenen und am 20. 10. 1935 fällig werdenden Lohnsteuer,
- der am 10. 10. 1935 fällig gewesenen Umsatzsteuer für das 3. Kalendervierteljahr 1935 (Vierteljahreszahler) und für September 1935 (Monatszahler) (Schonfrist wegfallen) sowie der Tilgungsbeträge für Ehestandsdarlehen, aller übrigen im Laufe des Monats Oktober fällig werdenden Steuern, Strafen, Kosten und der bisher aufgelaufenen Steuerreste erinnert. Wird eine Steuerzahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit dem Ablauf des Fälligkeitstages ein einmaliger Säumniszuschlag verwirkt.

Falls Zahlung nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit erfolgt, wird die Beitreibung eingeleitet. Mahnzettel oder Postnachnahmekarten werden nicht überwandt.

Wer es im Jahre 1935 hinsichtlich einer Zahlung zu einer zweitmaligen Mahnung kommen läßt, wird in die Liste der säumigen Steuerzahler aufgenommen. Das Gleiche gilt auch für Schuldner von Zöllen oder Verbrauchssteuern, die mit Zahlungen bei den Zollämtern im Rückstande sind. Es liegt daher im Interesse eines jeden Steuerpflichtigen, die Rückstände sobald wie möglich zu beseitigen.

Neisse, den 17. Oktober 1935.

Finanzamt.

244.

In dem Monat September haben für das Jagd Jahr 1935 Jahresjagdscheine erhalten:

am 3. Bauer Reinhold Ziebolz, Lichtenberg, Landwirt Josef Hartelt, Mogwitz, am 4. Landwirt Josef Jüttner, Mogwitz, am 5. Landwirt August Oesterreich, Nieder-Seiffersdorf, am 6. Landwirt Dr. Bernhard Scholz, Gauers, am 12. Bauer Robert Henkel, Klodebach, Bauer Max Raßmann, Žedlitz, am 30. Landwirt Herbert Junggebauer, Klein-Neudorf.

Außerdem wurden Tagesjagdscheine ausgestellt: am 4. Ingenieur Antonius Graf von Franken-Sierstorff, Endersdorf, am 5. Bauunternehmer Karl Fruhner, Koppitz, am 12. Landwirt Richard Dierschke, Deutsch-Leippe, am 12. Bauer August Raßmann, Groß-Carlowitz, Lehrer Josef Wolf, Klodebach, Landwirt Josef Finger, Klodebach, Landwirt Alfons Finger, Klodebach, Gastwirt Karl Langner, Woisselsdorf, am 26. Kaufmann Herbert Kolbe, Grottkau, am 30. Landwirt Josef Finger, Klodebach, Landwirt August Raßmann, Klodebach, Lehrer Josef Wolf, Klodebach, Kaufmann Rudolf Schmidt, z. St. Grottkau, Bauer Erich Christoph, Ogen, Landwirt Josef Roschke, Koppitz.

Einen unentgeltlichen Jagdschein erhielt Forstschüler Franz Babička, Koppitz.

Grottkau, den 4. Oktober 1935.

Der stellvertretende Landrat.

245.

Nach dem Erlass des Herrn Reichskanzlers vom 10. November 1911 — R. Bl. S. 937 — hat die Entwertung der Beitragsmarken für die Invalidenversicherung folgendermaßen zu erfolgen:

Das Entwerten der Marken liegt dem Arbeitgeber, bzw. bei der freiwilligen Weiterversicherung und bei der Selbstversicherung dem Versicherten ob. Die Marken müssen sofort nach Einkleben in die Quittungskarte entwertet werden und zwar in der Weise, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel ein Kalendertag in Zahlen deutlich bezeichnet wird. Als Tag der Entwertung soll bei Beitragsmarken der letzte Tag desjenigen Zeitraumes angegeben werden, für welchen die Marke gilt. Die Beitragswoche endigt mit dem Sonntag. Zum Entwerten ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

Die Marken dürfen beim Entwerten nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwert und die Lohnklasse erfichtlich bleiben.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 RM. belegt.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, dies alsbald und wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Grottkau, den 3. Oktober 1935.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

J. V.: Werner.

Die neuen polizeilichen

Führungs - Zeugnisse

Muster B (für Vorbestrafte)

sind zu haben in der

Buchhandlung Konrad Menzel

Für ländliche Fortbildungs-Schulen:

Schüler-Kataloge

Lehrberichte

und andere Formulare

sind vorrätig in der

Buchhandlung Menzel, Ring 1.